

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0649/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	22.11.2022	Beratung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	30.11.2022	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.12.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung) - Ergänzung zu BV 0505/2022

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach wird –
alternativ zum Vorschlag in der Beschlussvorlage 0505/2022 – in der vorliegenden Form
beschlossen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Alternative Bilanzverbesserungen zur Kompensation der durch die Umsatzsteuer anfallenden Mindereinnahmen.

Risikobewertung:

Sollte die Parkgebühren nicht erhöht werden, müsste mit Ertragseinbußen in Höhe von ca. 200.000 € gerechnet werden.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					200.000 €

Weitere notwendige Erläuterungen:

Es kann nicht genau vorausgesagt werden, wie sich das Parkverhalten entwickeln wird.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Sachdarstellung/Begründung:

1. Ausgangssituation

Zum Sachverhalt wird zunächst auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage 0505/2022 verwiesen. 21 der insgesamt 53 Parkscheinautomaten im Stadtgebiet bewirtschaften selbstständige Parkflächen, die ab dem 01.01.2023 der Umsatzsteuer unterliegen. Hierzu zählen insbesondere sämtliche größeren und gut frequentierten Parkplätze. Bei der Berechnung der Umsatzsteuerlast (19 %) wird von den tatsächlichen Erträgen des jeweiligen Parkscheinautomaten ausgegangen. Basierend auf den Erträgen aus dem Jahr 2021 ergibt sich eine Quote von 60% (selbstständig) zu 40% (unselbstständig). Ab dem Jahr 2023 wird der Nettoansatz (Gesamteinnahmen der Parkgebühren abzüglich anfallender Steuern) im Haushalt eingestellt, da nur dieser Betrag dem Produkt Parkraumbewirtschaftung zugeschrieben werden kann. Des Weiteren ist in Bälde zusätzlich die Ertragssteuerbelastung (15,825 %) zu kompensieren. Ohne eine Erhöhung der Parkgebühren ist mit Ertragsminderungen zu Lasten des städtischen Haushalts in Höhe von ca. 200.000.- € pro Jahr zu rechnen.

Im Jahr wurden insgesamt 1.549.682 Transaktionen mit durchschnittlich 0,80 € für eine durchschnittlich gewährte Parkzeit von zwei Stunden durchgeführt. Das Handyparken hat sich im Laufe der Jahre seit Einführung im Jahr 2017 auf inzwischen ca. 100.000.- € gesteigert. Monatstickets werden ausschließlich in Zone 2 zu einem Preis von 50,- € angeboten. Zurzeit gelten für die Parkgebühren folgende Regelungen:

Parkzeiten	mo-fr 9:00 – 20:00 Uhr	und	sa 9:00 - 14:00 Uhr
Feiertagesregelung	An Sonn- und Feiertagen ist das Parken gebührenfrei.		
Brötchentaste	Bis zu 15 Minuten ist das Parken in beiden Zonen gebührenfrei.		
Münzenakzeptanz	0,50 €	1,00 €	2,00 €
Zonen	Zone I	Zone II	
Zonenentgelt	Zone I: 1,50 / Stunde	Zone II: 1,00 / Stunde	
Tagesticket	nur in Zone II für 5 €		
Monatsticket	nur in Zone II für 50 €		

2. Alternative Erhöhungsmöglichkeit

Zum Ausgleich des Steuerausfalls stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Die erste, in der Vorlage 0505/2022 beschriebene Option beinhaltet eine deutliche Erhöhung der Gebühren in dem dort skizzierten Rahmen, um damit zusätzlich lenkende Wirkung zu entfalten. Die zweite, alternativ bestehende Möglichkeit ist eine Erhöhung der Gebühren lediglich in dem Umfang, wie eine Steuerbelastung ab dem Jahr 2023 prognostisch zu erwarten ist. Lenkende Zwecke in der Hinsicht, dass die Bereitschaft steigt, auf Bus und Bahn umzusteigen oder bestimmte Wege, soweit möglich, per Rad oder zu Fuß zu erledigen, sind im Rahmen dieser moderateren Erhöhung nicht zu erwarten.

Die Verwaltung schlägt alternativ zu Vorlage 0505/2022 folgende Erhöhungen vor:

a) Erhöhung der Parkgebühren je Zone

Zone I	von 1,50 € pro Stunde auf 2,00 € pro Stunde, d.h. je angefangene 30 Minuten 1,00 € (Steigerung um 33,3 %)
Zone II	von 1,00 € pro Stunde auf 1,50 € pro Stunde, d.h. je angefangene 20 Minuten 0,50 € (Steigerung um 50 %)

b) Erhöhung des Monatstickets

Das Monatsticket wird derzeit nur in Zone II für 50 € angeboten. Künftig soll hierfür ein Betrag von 65,00 € verlangt werden (Steigerung um 30%).

c) Erhöhung des Tagestickets

Das Tagesticket wird ebenfalls nur in Zone II für derzeit 5 € angeboten. Künftig soll der Tagessatz auf 6,00 € erhöht werden (Steigerung um 20 %).

Prognostisch sollten diese moderaten Erhöhungen ausreichen, um die Steuerbelastung ab dem Jahr 2023 abzufangen. Die Brötchentaste und das kostenfreie Parken an Sonn- und Feiertagen sowie den vier Adventssamstagen bleiben unberührt.

Zum Vergleich werden die Parkentgelte für einige private Parkhäuser im Stadtgebiet zur Kenntnis gegeben:

RheinBerg-Galerie: 1,60 € die erste angefangene Stunde;
1,70 € für jede weitere angefangene Stunde.
Maximaler Tagespreis für Kurzparker: 10,00 €;
Monatsticket 75,00 €.

RheinBerg-Passage: 1,50 € die erste angefangene Stunde;
1,70 € für jede zusätzliche Stunde.
Maximaler Tagespreis 10,00 €;
Monatsticket 70,00 €.

Haus Marienberg: 15 min 1,00 €;
30 min 2,00 €; 1 Stunde 2,00 €;
jede weitere zusätzliche Stunde 2,00 €;
24 Stunden 18,00 €;
Tagesticket von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr: 8,00 €.

Im Rahmen des o.g. Alternativvorschlags würde sich die Stadt in der Höhe nur wenig von den Entgelten der privaten Betreiber unterscheiden. Sie läge in großen Teilen sogar auch weiterhin noch leicht darunter.

Auch im Rahmen des Alternativvorschlags ist die Aufnahme des Parkplatzes Zanders (PSA 10) in Zone I enthalten, insbesondere wegen der damit sodann verbundenen Konsequenz, dass dort kein Monatsticket von Dauerparkern mehr erworben werden kann (ein solches ist nur auf Parkflächen der Zone II erhältlich). Der nicht sehr große, jedoch zentrumsnah gelegene Parkplatz Zanders ist vornehmlich für Besucherinnen und Besucher der dortigen Mieter bzw. Institutionen gedacht und sollte speziell für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten
in der Stadt Bergisch Gladbach
(Parkgebührenordnung)**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 13.12.2022 wird gemäß § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108), in Verbindung mit § 38, Buchstabe b) des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), in Verbindung mit § 4, S.2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141), für die Stadt Bergisch Gladbach als örtlicher Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet folgende allgemeinverbindliche Anordnung erlassen:

§ 1 Gebühren

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch Parkscheinautomaten oder durch eine digitale Bezahlungsmöglichkeit (Handyparken) geregelt ist, werden je Stellplatz Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung wie folgt erhoben:

Zone 1: montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
samstags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Gebühren betragen je angefangene 30 Minuten 1,00 € für folgende Parkplätze

- Parkplatz Stadthaus, An der Gohrsmühle [PSA 1]
- Parkplätze Schloßstraße von Nikolausstraße bis Am Stockbrunnen [PSA 4,5,6,8]
- Parkplätze Bertram-Blank-Straße von Dolmanstraße bis Siebenmorgen [PSA 44, 50]
- Parkplätze Siebenmorgen neben der Kreissparkasse [PSA 47]
- Parkplatz Zandersgelände, An der Gohrsmühle [PSA 10]
- Parkplatz Jakobstraße, S-Bahn [PSA 67]

Zone 2: montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
samstags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Gebühren betragen je angefangene 20 Minuten 0,50 € auf allen übrigen gebührenpflichtigen Parkplätzen die nicht unter Zone 1 fallen.

In Zone 2 beträgt die Gebühr für ein Tagesticket 6,00 €.

In Zone 2 beträgt die Gebühr für ein Monatsticket 65,00 €.

Die Abrechnung über eine digitale Bezahlungsmöglichkeit (Handyparken) erfolgt minutengenau. Der jeweilige Systembetreiber erhebt ein separates Entgelt.

§ 2 Gebührenfreie Zeiten

Das Kurzzeitparken bis zu 15 Minuten ist gebührenfrei.

An Sonn- und Feiertagen sowie an den vier Adventssamstagen besteht keine Gebührenpflicht.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 04.01.2011 außer Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 7 Abs. 6 GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) die Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach,

Frank Stein